

**Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 76428/02 (DP 14)
und seiner vier Änderungen;
Arbeitstitel: Erikaweg in Köln-Rath/Heumar**

Rechtskraft

Der Durchführungsplan Nr. 76428/02 trat mit dem Datum seiner Schlussbekanntmachung am 08.07.1959 in Kraft.

Geltungsbereich

Da sich das 1959 festgelegte Plangebiet in weiten Bereichen an Grundstücks-, Flur- und Gemarkungsgrenzen orientiert, die zum Teil heute in der Form nicht mehr existieren, lässt sich das Plangebiet nur ungefähr umschreiben.

Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst somit im Wesentlichen das Gebiet zwischen dem Röttgensweg, der Eisenbahntrasse, einer circa 400 m langen nach Norden bis zur Autobahntrasse verlaufenden, sich an Grundstücks-, Flur- und Gemarkungsgrenzen haltenden Linie und der Autobahntrasse (A 3) in Köln-Rath/Heumar.

Planinhalt

Der Bebauungsplan trifft im Wesentlichen folgende Festsetzungen in Form von:

- Wohngebieten (B) in I- bis II-geschossiger offener Bauweise,
- gemischten Gebieten (C) in I- bis II-geschossiger offener Bauweise,
- privaten Grünflächen,
- öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung -Kinderspielplatz- und -Schlinganlage-,
- Baulinien, Fluchtlinien und Baugrenzen und
- Bürgersteig- und Platzflächen.

Grund der Aufhebung

Die Festsetzungen des Durchführungsplanes wurden bis auf die festgesetzte Bebauung westlich des Erikaweges und südwestlich des Moosweges im Wesentlichen realisiert.

Westlich des Erikaweges und südwestlich des Moosweges zwischen Erikaweg und Wendeanlage Moosweg war in einer Breite von 25 m bis 30 m eine Wohngebietsfläche in I-geschossiger Bauweise ausgewiesen. An diese Wohnbaufläche anschließend setzt der Durchführungsplan Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Schlingwiese- fest.

Sowohl die oben genannte Wohnbaufläche als auch die Grünfläche werden entgegen der Festsetzungen des Durchführungsplanes seit 1968 als Sportanlage genutzt. Das Gelände befindet sich im Eigentum des Regionalforstamtes und ist von der Stadt Köln angepachtet. Es ist beabsichtigt, die Sportanlage an dieser Stelle zu belassen und zu sanieren.

Zwischen 1966 und 1971 wurden sechs Änderungen veranlasst. Die Änderungen Nrn. 2 und 5 wurden nicht weiterverfolgt. Die Änderungen Nrn. 1, 3, 4 und 6 wurden vollzogen und deren Festsetzungen umgesetzt. Die Rechtmäßigkeit der Änderungen Nrn. 1, 3 und 4 dürfen allerdings bezweifelt werden, da die Originalpläne der damaligen Stadt Porz nie von ihrem Bürgermeister und einem Ratsmitglied unterschrieben wurden und somit offiziell nie in Kraft getreten sind.

Aufgrund der derzeit vorhandenen beziehungsweise zukünftigen Nutzung ist die Realisierung der im Durchführungsplan vorgesehenen Festsetzungen städtebaulich nicht mehr erwünscht.

Aus vorgenanntem Grund und aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise Klarheit soll deshalb der Durchführungsplan Nr. 76428/02 und seine Änderungen in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Auswirkungen

Da die Bebauung beziehungsweise Erschließung im Plangeltungsbereich weitgehend abgeschlossen ist, wird der Durchführungsplan als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt.

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Durchführungsplanes nach § 34 BauGB beurteilt.

Da sich die Aufhebung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt, soll von einer vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BauGB abgesehen werden.

Durch die Aufhebung entstehen keine Kosten. Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 ff. BauGB sind nicht erkennbar.

Umweltbericht gemäß § 2a Nummer 2 Baugesetzbuch

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen bebaut. Eine Bauzeile südlich des Moosweges ist nicht umgesetzt, hier ist stattdessen eine Grünfläche mit Sportplatz angelegt.

Das Plangebiet liegt weder im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln noch im 300 m-Puffer-Bereich eines FFH-Gebietes.

Durch die Aufhebung ergeben sich keine zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB, so dass auch keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt (Pflanzen, Tiere, Boden, Grundwasser, Klima) nach der Aufhebung zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich ist hoch lärmvorbelastet durch den Straßenverkehrslärm der BAB A 3 und der Bahntrasse Köln - Marienheide. Nach der Aufhebung wird es nicht zu einer weiteren Ansiedlung von sensiblen Nutzungen in diesem lärmvorbelasteten Bereich kommen.

Auch sind keine Auswirkungen auf die Luftgüte oder sonstige Emissionen zu erwarten.

Die Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Erker Mühle ist durch die Aufhebung nicht betroffen.

Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage der bei der Stadt Köln vorhandenen Umweltdaten durchgeführt.